



Eisenbahninfrastrukturunternehmen
Ablachtalbahn

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 27. Juni 2021

Stadt Meßkirch
Eisenbahninfrastrukturunternehmen Ablachtalbahn
Conradin-Kreutzer-Straße 1
88605 Meßkirch
Web: www.messkirch.de/Ablachtalbahn

Bearbeitung: Frank v. Meißner (Eisenbahnbetriebsleiter)

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
Bahnkm	Bahn-Kilometer (auch: Bkm)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
DAT	Dienstanweisung für Triebfahrzeugführer
DB	Deutsche Bahn AG
e. V.	eingetragener Verein
EBL	Eisenbahnbetriebsleiter
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIGV	Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	fort folgende
FFS	Funkfernsteuerung (auch FFST)
gem.	gemäß
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
Lü	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbestimmungen der Serviceeinrichtungen
Nr.	Nummer
öBl	örtlicher Betriebsleiter
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
Ril	Richtlinie
S.	Seite
SNB-AT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen – Allgemeiner Teil
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
Strebu	Angaben zum Streckenbuch
Tfz	Triebfahrzeug
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
ZB	Zugangsberechtigte(r)
z. B.	zum Beispiel
Zkm	Zugkilometer (auch Zugkm)

Vorbemerkungen	4
1. Art des Schienenweges und Begriff der Serviceeinrichtungen	4
1.1 Stationen	4
1.2 Abstellgleise	5
1.3 Ladestraßen	6
2. Zugang zu den Serviceeinrichtungen	6
2.1 Vertragspflicht	6
2.2 Antragstellung auf / Anmeldung der Nutzung von Serviceeinrichtungen	6
2.3 Fristen	7
2.4 Bindung der Anmeldung	7
2.5 Grundsätze für Änderungen und Stornierung von Anträgen auf Nutzung	7
3 Leistungen dem EIU Ablachtalbahnhof.....	8
3.1 Eigenschaften der Infrastruktur	8
3.2 Leistungsbestandteile.....	8
3.3 Betriebszeiten.....	8
3.4 Instandhaltung der Infrastruktur, Durchführung von Baumaßnahmen	9
3.5 Abstellung von Zügen und Fahrzeugen mit Gefahrgut	9
3.6 Informationswege (zu Ziffer 5.2 der NBS-AT).....	9
4. Notfallmanagement	9
5. Entgelte	10
6. Sonstiges	10
6.1 Veröffentlichung	10
6.2 Ansprechpartner	10

Wenn in unseren Unterlagen nur die männliche Form genannt wird, so sind damit dennoch alle Geschlechter (m/w/d) gemeint. Die Nutzung der männlichen Form dient der Verbesserung der Lesbarkeit.

Vorbemerkungen

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht das EIU Ablachtalbahn der Stadt Meßkirch – im folgenden „EIU Ablachtalbahn“ genannt – die Nutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte / Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Für die Benutzung der Infrastruktur des EIU Ablachtalbahn der Stadt Meßkirch gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT) sowie die nachstehenden Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT). Diese stellen insofern – in Verbindung mit einem Infrastrukturnutzungsvertrag – die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen dem EIU Ablachtalbahn und ZB dar.

Die NBS-AT entsprechen einer Empfehlung des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen dem EIU Ablachtalbahn und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)/Zugangsberechtigten. Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen

1. Art des Schienenweges und Begriff der Serviceeinrichtungen

Die Serviceeinrichtungen der Bahnstrecke Stockach – Mengen (Betriebsführung nach EBO), deren technische Parameter sowie Besonderheiten der Betriebsführung werden stets aktuell unter www.messkirch.de/ablachtalbahn beschrieben.

Serviceeinrichtungen gemäß dieser NBS sind alle Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Anlage 2 des ERegG. Das EIU Ablachtalbahn betreibt folgende Serviceeinrichtungen:

- Stationen (Personenbahnhöfe und -haltepunkte)
- Abstellgleise
- Ladestraßen

Qualität und Ausstattung der Eisenbahninfrastruktur / Serviceeinrichtungen bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allein das EIU Ablachtalbahn. Das EIU Ablachtalbahn ist insbesondere berechtigt, Qualität und Ausstattung der Eisenbahninfrastruktur / Serviceeinrichtungen unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten jederzeit zu modifizieren. Bestehende vertragliche Verpflichtungen über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur bleiben hiervon unberührt.

Für weitere Anlagen (z.B. Elektranen) kann das EIU Ablachtalbahn jederzeit Preise bestimmen, welche diskriminierungsfrei von allen Nutzern erhoben werden.

1.1 Stationen

Die Stationen stehen den Fahrgästen für das Ein-, Aus- und Umsteigen zur Verfügung. Ab Juli 2021 betrieben werden die Bahnhaltepunkte Sauldorf, Bichtlingen, Meßkirch und Menningen-Leitshofen. Diese bestehen jeweils aus

- einem Bahnsteig mit 60 m Nutzlänge (NL)
- und einer Bahnsteigkantenhöhe von 55 cm über Schienenoberkante.
- Eine barrierefreie Zuwegung ist an allen Bahnsteigen vorhanden.
- Beleuchtung ist nur eingeschränkt vorhanden, so dass das EVU bei Dunkelheit und unsichtigem Wetter Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste zu treffen hat.

Eine detaillierte Beschreibung der Stationen ist *ggf.* dem Internet unter www.messkirch.de/ablachtalbahn zu entnehmen.

Für die Eingruppierung der Stationen in Preisstufen ist neben den entstehenden Kosten infolge der Ausstattung (Beleuchtung, dynamische Fahrgast-Information DFI) auch die verkehrliche Bedeutung eine Grundlage.

Für die Berechnung der Halte werden nur die ausfahrenden Züge berücksichtigt. Im Fahrplan als Halt ausgewiesene Halte gelten auch dann als Halt, wenn sie im Falle einer als Bedarfshalt ausgewiesenen Station durchfahren werden, falls kein Ein- oder Ausstiegswunsch geäußert wurde, und werden demzufolge berechnet.

Zu Stationen gehören Bahnsteige und deren Zugänge. Bahnhofsgebäude gehören nicht zu den Serviceeinrichtungen des EIU Ablachtalbahn. Die Streckengleise (Hauptgleise) in den Stationen gehören zum Eisenbahnnetz.

1.2 Abstellgleise

Abstellgleise sind Gleisanlagen, die vorwiegend der Abstellung von Fahrzeugen dienen. Sie gelten als Nebengleise. Die Zugbildungsgleise (vgl. Ziffer 1.3 der SNB-BT) können auch zur Fahrzeugabstellung genutzt werden.

Eine aktuelle Auflistung der einzelnen Abstellgleise sowie deren Länge und technische Ausstattung wird im Internet unter www.messkirch.de/ablachtalbahn veröffentlicht.

Auf Wunsch der ZB, sowie wenn keine betrieblichen Gründe (wie z.B. entgegenstehende Trassenanmeldungen) dem entgegenstehen, ist eine Abstellung auf dem Streckengleis in Absprache mit dem EIU Ablachtalbahn möglich. Hierbei werden dann die Gebühren wie für Abstellgleise berechnet.

1.3 Zugbildungsgleise

Zugbildungsgleise sind Gleisanlagen, die vorwiegend der Bildung und Bereitstellung von Zügen dienen. Sie gelten als Nebengleise. Folgende Gleise sind vorhanden:

Schwackenreute

- Geis 1, Trassengleis
- Gleis 2, Zugbildungsgleis, Nutzlänge (NL): 610 m
- Gleis 3, Zugbildungsgleis, NL: 240 m
- Stumpfgleis Ri TPU, Zugbildungsgleis, NL: 140 m

Sauldorf

- Anschluss, Gleis 1, W2 bis Gleisende, Zugbildungsgleis, NL 120m
- Anschluss, Gleis 1, W4 – W6, Zugbildungsgleis, NL 285m

Anschluss, Gleis 1, W7 – W11, Zugbildungsgleis, NL 160m

Anschluss, Gleis 2, W4 – W8, Zugbildungsgleis, NL 355m

Krauchenwies

Gleis 1, Trassengleis

Gleis 2, Zugbildungsgleis, NL 460 m

Gleis 3, Zugbildungsgleis, NL 440 m

Gleis 4, Zugbildungsgleis, NL 300 m

Alle Weichen aller Gleisanlagen sind ortsbedient mit Schlüsselsperre. Technische Einrichtungen (Gleisfeldbeleuchtung, Wasser- oder Stromversorgung, Abwasserentsorgung, etc.) sind nicht vorhanden.

Eine aktuelle Auflistung der einzelnen Zugbildungsgleise sowie deren Länge und technische Ausstattung ist im Internet unter www.messkirch.de/ablachtalbahn veröffentlicht.

1.4 Ladestraßen

In Schwackenreute sind zwei Ladestraßen mit Kieseindeckung und einer Nutzlänge von ca. 250 m und einer nutzbaren Breite von ca. 30 m vorhanden. Technische Einrichtungen sowie Seiten- oder Kopframpen sind nicht vorhanden.

Das EIU Ablachtalbahn stellt *ggf.* detaillierte Informationen im Internet unter www.messkirch.de/ablachtalbahn bereit.

2. Zugang zu den Serviceeinrichtungen

2.1 Vertragspflicht

Die Serviceeinrichtungen des EIU Ablachtalbahn dürfen nur nach Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen dem EIU Ablachtalbahn und dem EVU/Zugangsberechtigten genutzt werden. Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag regelt die in diesen NBS dargestellten Rechte und Pflichten des EVU/Zugangsberechtigten und dem EIU Ablachtalbahn.

2.2 Antragstellung auf / Anmeldung der Nutzung von Serviceeinrichtungen

Anträge zur Nutzung der Serviceeinrichtungen haben, für Regelverkehrsleistungen im Zuge des Jahresnetzfahrplans gleichermaßen wie für Gelegenheitsverkehre, in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Antragstellung auf Nutzung der Serviceeinrichtungen erfolgt – i.d.R. im Zuge der Trassenanmeldungen – schriftlich und formlos beim EIU Ablachtalbahn unter folgender E-Mail-Adresse: eisenbahn@messkirch.de

Dabei sind zunächst grundsätzlich die gleichen Pflichtangaben wie bei der Trassenanmeldung erforderlich (näheres siehe Ziffer 2.3 der SNB-BT dem EIU Ablachtalbahn). Darüber hinaus sind folgende Pflichtangaben erforderlich:

- Stationsbezeichnung bzw.
- Nennung der gewünschten Station, an der Abstellgleise angemietet werden bzw.
- Nennung der gewünschten Ladestraße
- Haltedauer (bei Stationen) bzw. gewünschte Nutzungsdauer (bei Abstellgleisen und bei Ladestraßen).

Anmeldungen für die Stationsnutzung zum Jahresfahrplan und Anmeldungen für die Trassennutzung zum Netzfahrplan sind als ein Vorgang möglich.

2.3 Fristen

Die Fristen für die Bestellung von Stationen im Rahmen des Jahresnetzfahrplans richten sich nach den in den SNB-AT unter den Punkten 3.3.1 bis 3.3.6 angegebenen Fristen für die Trassenanmeldung zum Jahresnetzfahrplan.

Die Antragstellung auf Nutzung von Serviceeinrichtungen im Gelegenheitsverkehr soll mindestens 10 Arbeitstage vor Verkehren des Zuges erfolgen, es sei denn mit dem Betreiber der Schienenwege ist etwas anderes vereinbart.

Als Arbeitstage (auch im Sinne von Ziffer 3.4.2 der NBS-AT) gelten die Tage Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage in Baden-Württemberg.

Bei fristgerecht eingegangenen Anträgen gibt das EIU Ablachtalbahn

- a) bei Anträgen auf Nutzung außerhalb des Netzfahrplans bzw. bei Gelegenheitsverkehren innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen,
- b) bei Anträgen auf kurzfristige Nutzung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages ab, oder teilt die Ablehnung des Antrags mit. Die Ablehnung ist zu begründen.

Das EIU Ablachtalbahn ist an ihr Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages vier Wochen gebunden. Geht ihr innerhalb dieser Frist keine schriftliche Annahme des Angebots zu, ist sie berechtigt, die Antragstellung auf / Anmeldung der Nutzung von Serviceeinrichtungen abzulehnen.

2.4 Bindung der Anmeldung

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen/Bestellungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der Zugangsberechtigte seine Anmeldung später ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung/Bestellung auf den Zugangsberechtigten / das EVU über.

2.5 Grundsätze für Änderungen und Stornierung von Anträgen auf Nutzung

Anträge auf Stationsnutzung sowie Nutzung der Abstellgleise können vom EVU/Zugangsberechtigten bis drei Arbeitstage vor der beabsichtigten Nutzung storniert werden. Hierzu reicht

eine schriftliche, formlose Abbestellung des EVU/Zugangsberechtigten an das EIU Ablachtalbahn unter folgender E-Mail-Adresse aus: eisenbahn@messkirch.de

Bei Stornierungen später als drei Arbeitstage vor beabsichtigter Nutzung ist das volle Entgelt zu zahlen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung bei dem EIU Ablachtalbahn.

Bei Stornierungen zwischen 30 Arbeitstage bis zu drei (3) Arbeitstage vor dem Verkehrstag ist das halbe Entgelt (50 %) des Auftragswertes zu zahlen.

3 Leistungen dem EIU Ablachtalbahn

3.1 Eigenschaften der Infrastruktur

Alle für ein EVU wichtigen Eigenschaften der Infrastruktur (z.B. Bahnsteig- und Gleislängen, Achslasten etc.) sowie Informationen zu betrieblichen Regelungen und zu örtlichen Besonderheiten sind zusammengefasst dargestellt in den folgenden Regelwerken dem EIU Ablachtalbahn gem. Anlage 2 der SNB-BT (Übersicht Netzzugangsrelevantes Regelwerk). Dies sind insbes.:

- in den Angaben zum Streckenbuch des EIU Ablachtalbahn;
- im Buchfahrplan dem EIU Ablachtalbahn;
- in dem Verzeichnis der Langsamfahrstellen bzw. sonstigen Besonderheiten dem EIU Ablachtalbahn;
- in ggf. zusätzlich erlassenen betrieblichen Verfügungen (B-Verfügungen) dem EIU Ablachtalbahn.

Die netzzugangsrelevanten Regelwerke gem. Anlage 2 der SNB-BT sind Bestandteil der NBS-BT.

Das EVU hat diese Vorschriften/Regelwerke zwingend zu beachten und anzuwenden.

3.2 Leistungsbestandteile

Die konkreten Leistungsbestandteile für Nutzung von Stationen, Abstellgleisen und Ladestraßen können dem Preiskatalog dem EIU Ablachtalbahn entnommen werden (siehe dort Ziffern II und III).

3.3 Betriebszeiten

Die regelmäßigen üblichen Betriebszeiten entsprechen den Besetzungszeiten der Fahrdienstleiter Mengen bzw. Radolfzell der DB Netz AG. Alle im Verzeichnis der Entgelte aufgelisteten Preise sind nur innerhalb der regelmäßigen üblichen Betriebszeit gültig.

Außerhalb dieser Zeiten werden aufwandsabhängige Zuschläge für die erforderliche Besetzung der DB-Fahrdienstleiter etc. erhoben. Näheres siehe SNB-BT.

3.4 Instandhaltung der Infrastruktur, Durchführung von Baumaßnahmen

Das EIU Ablachtalbahn ist berechtigt, die Kapazität und Verfügbarkeit der Eisenbahninfrastruktur und auch der Serviceeinrichtungen für größere, über einen längeren Zeitraum andauernde Baumaßnahmen mit erheblichen Auswirkungen für die Nutzbarkeit im Rahmen der Netzfahrplanerstellung einzuschränken. Informationen dazu gibt es stets aktuell unter www.messkirch.de/ablachtalbahn

3.5 Züge mit Gefahrgut, Abstellung von Fahrzeugen mit Gefahrgut

Das Abstellen beladener Transportmittel mit Gefahrgut (d.h. Wagen, Großcontainer, Tankcontainer (auch ortsbewegliche Tanks), Gas-Container mit mehreren Elementen oder Straßenfahrzeuge mit Großzetteln (Placards) nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 oder 5.2 oder Straßenfahrzeuge, für die im Beförderungspapier angegeben ist, dass sie Versandstücke mit Gefahrzetteln nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.3, 5.1 oder 5.2 enthalten) oder ungereinigter, leerer Kesselwagen / Druckkesselwagen auf dem Streckennetz des EIU ist untersagt. Ausgenommen ist die zeitweise, unmittelbare Bereitstellung für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag) jeweils vor / nach einer Zugfahrt.

Das EVU hat hierbei für eine vorschriftgemäße Überwachung Sorge zu tragen. Dies muss durch ausreichende Kontrollen entsprechend geschulter Mitarbeiter des EVU oder durch vom EVU beauftragte, geschulte Auftragnehmer erfolgen, welche die Wagen regelmäßig auf eventuell austretende Stoffe überprüfen, um so das Risiko einer Kontamination oder Gefährdung der Allgemeinheit möglichst gering zu halten. Die Vorschriften der entsprechenden Gesetze und Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten.

Die Wagenlisten von Zügen mit Gefahrgut sind rechtzeitig vor Abfahrt des Zuges an die Betriebsleitung unter „eisenbahn@messkirch.de“ zuzusenden. Weitere Kontrollunterlagen (wie z.B. Sicherungspläne) sind dem EIU Ablachtalbahn auf Verlangen vorzulegen. Dieses gilt unter der Voraussetzung, dass - außer für Kontrollzwecke der zuständigen Behörde - Versandstücke und Tanks während des zeitweiligen Aufenthalts nicht geöffnet werden.

Darüber hinaus weist das EVU dem EIU Ablachtalbahn analog der Ziffer 2.2 der NBS-AT auch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung eventuell aus der Emission von Gefahrgütern entstehender Schäden nach.

3.6 Informationswege (zu Ziffer 5.2 der NBS-AT)

Informationen gemäß Ziffer 5.2 der NBS-AT gibt das EIU Ablachtalbahn bevorzugt per E-Mail an die vom EVU/Zugangsberechtigten im Infrastrukturnutzungsvertrag bzw. bei der Trassenanmeldung angegebene(n) E-Mail-Adresse(n).

4. Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt das EVU/der Zugangsberechtigte dem EIU Ablachtalbahn die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit das EIU Ablachtalbahn die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann. Darüber hinaus stellt der Vertragspartner ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares

Notfallmanagementsystem sicher. Die Ansprechpartner mit Ruf-Nr. sind dem EIU Ablachtalbahn mindestens fünf Arbeitstage vor Verkehrsaufnahme und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

Bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten, die den Einsatz eines Notfallmanagers oder eines Bereitschaftshabenden erforderlich machen, ist deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten. Bei Einsatz des Notfallmanagers oder des Bereitschaftshabenden dem EIU Ablachtalbahn ist auf dessen Ankunft zwingend zu warten.

5. Entgelte

Die Entgelte für die Nutzung der Stationen, Abstellgleise und Ladestraßen ergeben sich aus den Preiskatalogen des EIU Ablachtalbahn, die im Internet unter www.messkirch.de/ablachtalbahn veröffentlicht sind (Anlage 1b der NBS-BT).

Es gilt die jeweils neueste Version des Preiskatalogs.

6. Sonstiges

6.1 Veröffentlichung

Die NBS-AT, NBS-BT, die Preiskataloge sowie sonstige Informationen (z.B. Fristen) des EIU Ablachtalbahn sind im Internet unter www.messkirch.de/ablachtalbahn veröffentlicht.

Änderungen der NBS und der Preiskataloge werden ebenfalls im Internet an der gleichen Stelle veröffentlicht, soweit nicht vom Gesetzgeber zwingend ein anderes Medium vorgeschrieben ist.

6.2 Ansprechpartner

Stadt Meßkirch
Eisenbahninfrastrukturunternehmen Ablachtalbahn
Conradin-Kreutzer-Straße 1
88605 Meßkirch
Web: www.messkirch.de/Ablachtalbahn
Mail: eisenbahn@messkirch.de

Die Telefon- und Telefax-Nummern werden auf der o.g. Internetseite veröffentlicht.

Meßkirch, den 27.06.2021

aufgestellt: Frank von Meißner, EBL